

## **Finanzordnung des Kendo-Hannover e.V.**

### **§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.

Für den Verein gilt generell das Kostendeckungsprinzip.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 2 Haushaltsplan**

Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan festgelegt werden.

Der Haushaltsplan des Vereins wird im Vorstand zu Beginn des Jahres beraten, verabschiedet und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Vom Verein werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:

- Sportstätten-Benutzungsgebühren für Training.
- Ausflüge, Lehrgänge, Turniere, Fahrgeldentschädigung.
- Beschaffung von Sportgeräten und Material.
- Beiträge an die Dachverbände des Vereins, Fachverbände, Startgebühren.
- Aufwendungen für Ehrungen.
- Kosten der Geschäftsführung.
- Kosten für die Übungsleitervergütung/Trainer.

### **§ 3 Jahresabschluss**

Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.

Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gem. der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen.

Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

### **§ 4 Verwaltung der Finanzmittel**

Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinskasse abgewickelt.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse.

Alle Einnahmen und Ausgaben werden verbucht.

Zahlungen werden vom Kassenwart nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplans noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.

Der Kassenwart ist für die Einhaltung des Haushaltsplans verantwortlich.

### **§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel**

---

Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Verein erhoben.

Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die Vereinskasse verbucht.

Die Finanzmittel sind entsprechend § 2 dieser Finanzordnung zu verwenden.

## **§ 6 Zahlungsverkehr**

Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinskasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.

Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.

Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen und Rechnungen zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim Kassenwart abzurechnen.

Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es gestattet, nach Zustimmung durch den Vorstand, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens einen Monat nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

## **§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten**

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist nicht vorgesehen.

## **§ 8 Inventar**

Zur Erfassung des Inventars ist von der Geschäftsführung ein Inventarverzeichnis anzulegen.

Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.

Die Inventarliste muss enthalten:

Bezeichnung des Gegenstands mit kurzer Beschreibung,

Anschaffungsdatum,

Anschaffung und Zeitwert,

Aufbewahrungsort.

Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.

Alle zwei Jahre ist zur Mitgliederversammlung vom Vorstand eine Inventurliste vorzulegen.

## **§ 9 Zuschüsse**

Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen fließen dem Verein zu.

Nicht zweckgebundene Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen fließen dem Verein zu.

## **§ 10 Beitragsermäßigung**

Beitragsermäßigung wird gemäß des Beschlusses der Mitgliederversammlung gewährt.

Finanziell schwächer Gestellten kann auf Antrag und nach Beschlussfassung des Vorstandes Beitragsermäßigung gewährt werden.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Finanzordnung tritt mit Wirkung vom 25.04.2010 in Kraft.

Kendo-Hannover e.V. - der Vorstand

---